

Wer schützt Sie wenn Sie schlafen?

Rauchwarnmelder

Die **größte** Zahl an Brandopfern ist in der **Nacht** zu beklagen. Ursache ist, dass der **Geruchssinn** im Schlaf **nur bedingt** vorhanden ist. Somit können sich **tödliche Brandgase** unbemerkt im Gebäude ausbreiten, die Bewohner erleiden eine **Rauchgasvergiftung**.

Für eine **Selbstrettung** im Brandfall verbleiben **maximal 2-4 Minuten**. Eine sehr geringe Zeitspanne für das Erwachen, Erfassen der Gefahr, warnen von Mitbewohner und Rettung aus dem Gebäude. Kleine Kinder sind hier besonders gefährdet, da sie nicht die Flucht antreten sondern sich unter Umständen nur unter der Bettdecke verstecken.

Rauchwarnmelder n. DIN EN 14604 schützen Sie, indem sie **frühzeitig** bei Rauchentwicklung die Bewohner warnen.

**Bei uns erhältlich!
der Testsieger 1/2016**



Quelle: EiElectronics)

Vorteile:

- ✓ Permanente Überwachung, insbesondere Nachts
- ✓ Hohe, intensive Lautstärke sorgt für schnelles Erwachen
- ✓ Frühzeitige Warnung = verbesserte Rettungschancen im Brandfall
- ✓ Geringere Brandschäden, da früherer Löscheinsatz möglich

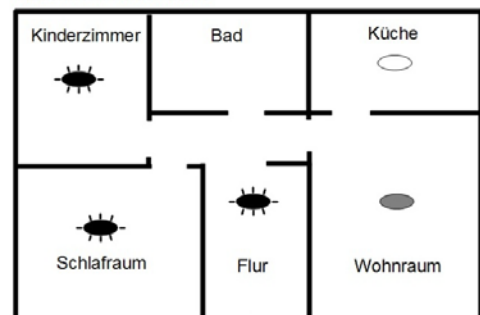
Wo benötige ich Rauchwarnmelder?

Für einen Mindestschutz sind alle **Schlafräume, Kinderzimmer** und **notwendigen Rettungswege** (Flure, Treppenhäuser) aus der Wohneinheit/dem Haus mit Meldern auszustatten.

Für einen erweiterten Schutz können auch **Wohnräume** mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden.

Zusätzliche Sicherheit schafft die optionale Funkvernetzung der Rauchwarnmelder, ein Melder erfasst Brandrauch – alle Melder geben das Warnsignal aus.

Rauchwarnmelderräume



☞ = Mindestschutz

● = Optimalschutz

○ = mit Einschränkung, spezielle Melder erforderlich

*Als **zertifizierte Fachkräfte für Rauchwarnmelder** liefern und montieren wir Melder und können auch die **jährliche Wartung nach DIN** (inkl. Dokumentation) für Sie durchführen. Gerne erstellen wir Ihnen ein **unverbindliches Angebot**.*

Rauchwarnmelder sind in allen Bundesländern mittlerweile verpflichtend einzubauen.

Hessische Bauordnung (HBO) § 14 Abs. 2:

Zum Schutz von schlafenden Personen müssen

1. in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege führen,
2. sonstige Nutzungseinheiten die Aufenthaltsräume, in denen Personen schlafen

Jeweils **mindestens einen Rauchwarnmelder** haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass **Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet** wird.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt

1. in Wohnungen nach Satz 1 Nr. 1 den unmittelbaren Besitzern/Besitzerinnen,
2. in Nutzungseinheiten nach Satz 1 Nr. 2 den Betreibern/Betreiberinnen, es sei denn die Eigentümer/-innen haben diese Pflicht übernommen.